

## Jugendordnung des ASV „Petri Heil“ Horneburg e.V. von 1971

Die Jugendordnung des ASV „Petri Heil“ ist eine Zusammenfassung der Vorschriften aus der Satzung, der Gewässerordnung und dem gelebten Vereinsleben des Vereins. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Der ASV Horneburg fördert die Vereinsjugend. Jugendliche Vereinszugehörige sind Mitglieder der Jugendgruppe.
2. Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem gewählten Jugendwart/der Jugendwartin bzw. seiner/ihrer Vertretung.
3. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Jungen und Mädchen ab vollendetem 6. Lebensjahr Mitglied der Jugendgruppe werden.
4. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
5. Um ordentliches Mitglied im Verein zu werden; muß der/die volljährig werdende Jugendliche einen schriftlichen, formlosen Antrag an den Vereinsvorstand richten. Andernfalls endet die Vereinszugehörigkeit.
6. Mitglieder der Jugendgruppe verpflichten sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung. Erst nach erfolgreich abgelegter Fischerprüfung darf der Fischfang allein ausgeübt werden. Ohne diese Prüfung besteht direkte Aufsichtspflicht einer Person mit bestandener Fischerprüfung. Ein Mitglied der Jugendgruppe ohne Fischerprüfung erhält keine Erlaubnisscheine für öffentliche Gewässer.
7. Mitglieder der Jugendgruppe sind nicht zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet, dürfen aber gerne teilnehmen.
8. Die Mitglieder der Jugendgruppe sollten an Gemeinschaftsangeln und der jährlich stattfindenden Jugendversammlung teilnehmen. Auf der Jugendversammlung wählen sich die Mitglieder der Jugendgruppe ihre/n Jugendsprecher/in.
9. Während aller vereinsinternen Veranstaltungen der Jugendgruppe besteht für deren Mitglieder Angelverbot in den Vereinsgewässern.
10. Die Jugendsatzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Der Vorstand  
14.01.2000